

1. Kapitel **Gegenstand und Aufgabe des Strafrechts**

I. Der Gegenstand des Strafrechts

In einem weiteren, umgangssprachlichen Sinne umfasst das Strafrecht alle Vorschriften, die mit der Sanktionierung von Rechtsverstößen durch Strafe zu tun haben. Dazu gehören z. B. auch das **Strafprozessrecht**, das die Aufklärung von Straftaten und die Durchsetzung des staatlichen Strafantrags im gerichtlichen Verfahren regelt, und das **Strafvollzugsrecht**, das die Vorschriften über die Art und Weise der Vollstreckung von Strafen beinhaltet.

In einem engeren wissenschaftlichen Sinne versteht man unter Strafrecht nur das **materielle Strafrecht**. Dies sind diejenigen Normen, die规eln, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Verhalten überhaupt strafbar ist. Außerdem umfasst das materielle Strafrecht auch die Vorschriften über die Rechtsfolgen der Straftat, also die Strafen und Maßregeln. Das materielle Strafrecht ist in erster Linie im **Strafgesetzbuch** (StGB) geregelt. Es ist ähnlich aufgebaut wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und ist unterteilt in einen **Allgemeinen und einen Besonderen Teil**. Der Besondere Teil enthält dabei die konkreten Straftatbestände, d.h. die Beschreibungen strafrechtlich verbreiterter Verhaltensweisen wie z. B. Totschlag (§ 212 StGB) oder Diebstahl (§ 242 StGB). Der Allgemeine Teil enthält hingegen diejenigen Vorschriften, die für alle Tatbestände des Besonderen Teils gelten, z. B. die Regelungen über Täterschaft und Teilnahme oder über die Arten der Strafen und Maßregeln. Das StGB geht zurück auf das Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871. Seitdem hat es insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Straftatbestände eine Vielzahl von Änderungen erfahren, um den sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst zu werden. Vor allem im Allgemeinen Teil sind aber zahlreiche wesentliche Strukturen noch bis heute unverändert geblieben.

Nicht alle Straftatbestände sind im StGB geregelt. Auch in zahlreichen anderen Gesetzen finden sich Strafvorschriften. Die Steuerstraftaten sind beispielsweise in den §§ 369 ff. AO geregelt, und die Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Handel von Rauschmitteln finden sich im Betäubungsmittelgesetz. Auch für dieses **Nebenstrafrecht** gelten jedoch die Grundsätze des Allgemeinen Teils des StGB.

II. Die Aufgabe des Strafrechts

- 4 Die Aufgabe des Strafrechts besteht zum einen darin, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, indem es sozialschädliche Verhaltensweisen verbietet und Verstöße sanktioniert. Weil es in Erfüllung dieser **Schutzfunktion** aber zugleich zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen (bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe) ermächtigt, muss es gleichzeitig auch gewährleisten, dass die Strafkompetenz nicht willkürlich sondern nur auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage ausgeübt wird (**Garantiefunktion**).
- 5 **1. Strafrecht als Rechtsgüterschutz.** Das Strafrecht dient dem Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter. Was genau unter einem Rechtsgut zu verstehen ist, ist dabei allerdings heftig umstritten. Nach einer verbreiteten Definition sind Rechtsgüter alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind.
- 6 Man kann grundsätzlich zwei Arten von Rechtsgütern unterscheiden:
 - **Individualrechtsgüter**, z. B. das Leben, die Freiheit oder das Vermögen. Sie lassen sich konkret einzelnen Personen zuordnen.
 - **Rechtsgüter der Allgemeinheit** (auch kollektive oder universelle Rechtsgüter genannt), z. B. der Geldverkehr oder die Rechtspflege.
- 7 Weil das Strafrecht mit besonders schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte der Bürger verbunden ist, ist es nur als „**ultima ratio**“ des Rechtsgüterschutzes zulässig. Das bedeutet, dass der Staat ein Rechtsgut nur dann mit den Mitteln des Strafrechts schützen darf, wenn andere Maßnahmen, z. B. eine Erfassung als Ordnungswidrigkeit oder zivilrechtliche Schadenersatzansprüche hierfür nicht ausreichen. Dies gebietet das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abgeleitete **Verhältnismäßigkeitsprinzip**.
- 8 Allgemein anerkannt ist, dass das Rechtsgut des jeweiligen Straftatbestandes eine wichtige Richtschnur bei dessen Auslegung sein kann (**methodische Funktion des Rechtsgutsbegriffs**). Sehr umstritten ist hingegen, ob der Kreis der durch das Strafrecht zu schützenden Rechtsgüter dem Gesetzgeber bereits vorgegeben ist (**kritische Funktion des Rechtsgutsbegriffs**), oder ob der demokratische Gesetzgeber prinzipiell alles zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut erklären kann. So wird etwa z. T. bestritten, dass der Gesetzgeber unter Berufung auf das Rechtsgut der „Volksgesundheit“ den Besitz der Droge Cannabis

(Haschisch) für strafbar erklären darf, weil es sich dabei nicht um ein schutzwürdiges Rechtsgut der Allgemeinheit handele. Ebenso soll es dem Gesetzgeber nicht erlaubt sein, bloße Verstöße gegen die Moral oder die guten Sitten mit Kriminalstrafe zu belegen, weil hier keine schützenswerten Rechtsgüter betroffen seien. Aus diesem Grund sei etwa die Vorschrift des § 173 StGB, der den Beischlaf zwischen Verwandten unter Strafe stellt, kein legitimer Straftatbestand. Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings der Auffassung, dass die Rechtsgutslehre dem Gesetzgeber keine Grenzen setzt, sondern solche Schranken sich nur aus der Verfassung selbst, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, herleiten lassen. Es hat daher sowohl die Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes von Cannabis als auch die Norm des § 173 StGB für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (BVerfGE 90, 145; BVerfGE 120, 224 ▶).

2. Das Gesetzlichkeitsprinzip. Das Gesetzlichkeitsprinzip („Keine Strafe ohne Gesetz“ – „nullum crimen, nulla poena, sine lege“) ist seit der Aufklärung ein Grundprinzip des rechtsstaatlichen Strafrechts. Zusammen mit dem Schuldprinzip (dazu näher unten Rn. 147) bildet es eine der beiden tragenden Säulen des deutschen Strafrechtssystems. Es findet sich sowohl in § 1 StGB als auch mit gleichem Wortlaut im Grundgesetz (Art. 103 Abs. 2 GG). Außerdem ist es auch in den völkerrechtlichen Vorschriften des Art. 7 Abs. 1 EMRK und des Art. 15 Abs. 1 IPBPR enthalten.

Durch das Gesetzlichkeitsprinzip entfaltet das Strafrecht seine **Garantiefunktion:**

- Der Bürger kann von vornherein wissen, welche Handlungsweisen strafrechtlich verboten sind
- Dadurch wird zugleich der Schutz vor willkürlicher Ausübung der staatlichen Strafgewalt gewährleistet

Die Wurzeln des Gesetzlichkeitsprinzips liegen zum einen im Staatsrecht. Es ist Ausdruck des liberalen Gedankens, dass dem Bürger alle Verhaltensweisen erlaubt sind, die nicht ausdrücklich verboten sind. Außerdem beruht es auf dem Gedanken des **Gewaltenteilungsprinzips**. Danach kann nur der demokratisch legitimierte Gesetzgeber darüber bestimmen, welches Verhalten strafbar sein soll, indem er entsprechende Strafgesetze erlässt. Die Judikative hingegen ist darauf beschränkt, die Strafgesetze anzuwenden.

Seine spezifisch **strafrechtliche Wurzel** hat das Gesetzlichkeitsprinzip im **Gedanken der Generalprävention** (dazu unten Rn. 20). Denn das Strafrecht kann nur dann auf die Allgemeinheit einwirken, wenn den Bürgern die geltenden

9

10

11

12

3

Strafnormen auch bekannt sind. Deswegen müssen diese in Form von veröffentlichten Gesetzen erlassen werden.

13 Das Gesetzlichkeitsprinzip hat vier Ausprägungen:

lex scripta
Schriftlichkeits-
gebot

lex certa
Bestimmtheits-
grundsatz

lex stricta
Analogieverbot

lex praevia
Rückwirkungs-
verbot

- 14 a) Das Schriftlichkeitsgebot (*lex scripta*).** Strafgesetze müssen schriftlich niedergelegt sein. Daraus folgt, dass die Strafbarkeit eines Verhaltens **nicht durch Gewohnheitsrecht oder Naturrecht** begründet werden kann. Allerdings gilt dieses Verbot der Anwendung von Gewohnheitsrecht nur, soweit das Strafgesetz *zu Lasten* des Täters angewandt wird. Dagegen ist es zulässig, *zu Gunsten* des Täters die Strafbarkeit auszuschließen oder zu beschränken, etwa durch gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgründe.
- 15 b) Der Bestimmtheitsgrundsatz (*lex certa*).** Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz müssen die gesetzlichen Tatbestände in ihrem Wortlaut präzise gefasst sein, d.h. sie müssen das strafrechtlich verbotene Handeln möglichst exakt beschreiben. Allerdings lässt es sich in der Praxis manchmal nicht vermeiden, dass Tatbestände relativ weit formuliert sind, um alle strafwürdigen Sachverhalte zu erfassen. Eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots kommt daher vor allem dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, das durch Strafe bedrohte Verhalten lediglich durch ein pauschales Unwerturteil zu beschreiben. Ein Beispiel hierfür ist die 1975 aufgehobene Vorschrift des § 360 I Nr. 11 StGB, in der das tatbestandsmäßige Verhalten nur mit den Worten „wer groben Unfug verübt“ umschrieben war. Auch bei einigen geltenden Normen des StGB, wie etwa dem § 240 (Nötigung) oder § 266 (Untreue) wird z. T. bezweifelt, ob sie ausreichend bestimmt seien. Das BVerfG hat die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aber bislang stets bestätigt (vgl. BVerfGE 92, 1 ; BVerfG 126, 170).
- 16 c) Das Analogieverbot (*lex stricta*).** Auch hinreichend bestimmte Tatbestände bedürfen in vielen Fällen der Auslegung. Im Strafrecht ist die Auslegung zu Lasten des Angeklagten aber nur bis zur **Grenze des Wortlauts** der gesetzlichen Norm erlaubt. Alles was darüber hinaus geht, ist eine verbotene strafbegründende bzw. strafschärfende Analogie. So hat etwa das Bundesverfassungsgericht Gerichtsurteile wegen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG aufgehoben, die die Teilnehmer einer Sitzblockade vor einer militärischen Einrichtung wegen

Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt hatten (BVerfGE 92, 1 ). Die Gerichte hatten das passive Blockieren durch Herumsitzen als „Gewalt“ i. S. § 240 Abs. 1 StGB interpretiert. Nach Ansicht des BVerfG war damit aber die Wortlautgrenze des Gewaltbegriffs überschritten. Eine analoge Anwendung von Vorschriften *zu Gunsten* des Täters, etwa von Rechtfertigungsgründen, ist aber zulässig.

d) Das Rückwirkungsverbot (lex praevia). Das Strafgesetz, aufgrund dessen der Täter verurteilt werden soll, muss schon zum Tatzeitpunkt in Kraft gewesen sein. Daher ist es dem Gesetzgeber nicht gestattet, rückwirkende Strafgesetze zu erlassen. Welcher Zeitpunkt dabei maßgeblich ist, bestimmt sich nach § 2 StGB. Wird etwa während eines Dauerdelikts die Strafbarkeit geändert, so kommt es nach § 2 Abs. 2 StGB auf die Gesetzeslage an, die bei Beendigung der Tat gilt.

Beispiel:

A hält den B drei Monate lang gefangen. Während dieser Zeit wird die mögliche Höchststrafe für Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) von 10 auf 15 Jahre erhöht. Wegen § 2 Abs. 2 StGB kann A zu einer Strafe von bis zu 15 Jahren verurteilt werden, weil die neue Gesetzeslage Anwendung findet, nachdem die Tat erst nach Inkrafttreten der Neuregelung beendet wurde (zum Begriff der Beendigung siehe Rn. 311).

Das Rückwirkungsverbot gilt nur im Hinblick darauf, ob und wie ein bestimmtes Verhalten zu bestrafen ist, also für das materielle Strafrecht. Es gilt jedoch **nicht für formell-rechtliche Vorschriften** wie das Verfahrensrecht. Daher verstieß z. B. die rückwirkende Abschaffung der Verjährung von Mord im Jahr 1979 nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG (BVerfGE 25, 269 ). Auch Änderungen in der Rechtsprechung, die für den Täter rückwirkend nachteilige Wirkungen haben, werden vom Rückwirkungsverbot nicht umfasst. Erlaubt ist zudem die rückwirkende Anwendung von Vorschriften, die den Täter günstiger stellen.

 → Übungsfall 1

17

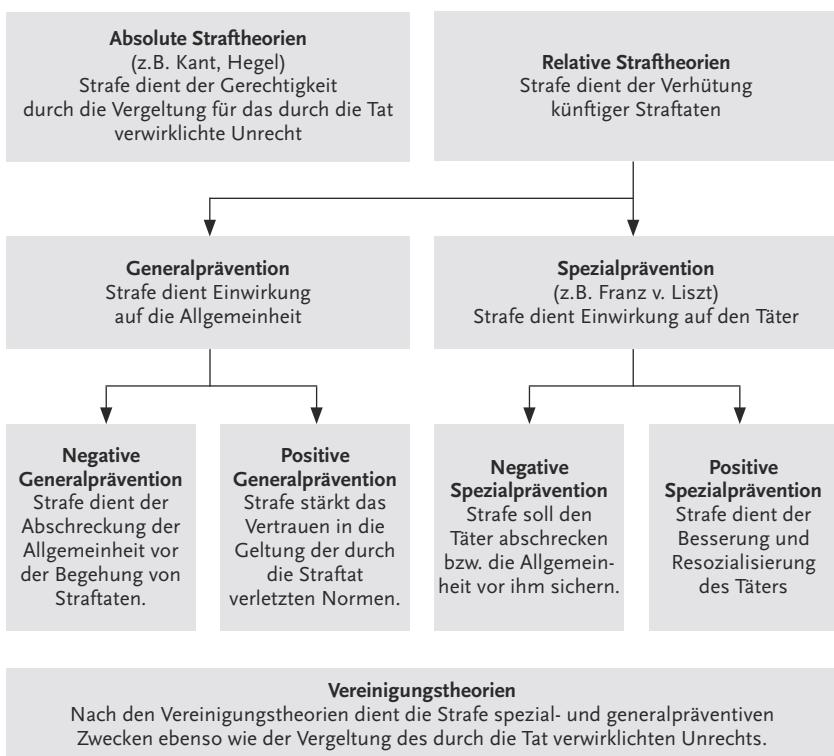
18

19

2. Kapitel Zweck und Rechtfertigung von Strafe

- 20** Das Strafrecht bedient sich zur Erfüllung seiner rechtsgüterschützenden Funktion des spezifischen Mittels der Strafe. Die Strafe ist ein öffentliches **sozialethisches Unwerturteil** über den Täter wegen der von ihm begangenen Tat. Die Strafe beinhaltet immer einen Eingriff in die Rechtssphäre des Täters. Sie trägt daher den Charakter eines Übels, mit dem der Staat auf ein anderes Übel (die begangene Straftat) reagiert. Es gibt verschiedene theoretische Ansätze, den Sinn und Zweck dieser staatlich angeordneten Übelszufügung erklären. Schon seit der Antike stehen sich dabei **absolute und relative Straftheorien** gegenüber.

Übersicht Straftheorien



Die absoluten Straftheorien sehen den Sinn der Strafe in der Vergeltung für das durch die begangene Straftat verwirklichte Unrecht. Demgegenüber liegt nach den relativen (präventiven) Straftheorien der Zweck der Strafe darin, künftige Straftaten zu verhindern, indem durch die Strafe abschreckend oder bessernd auf den Täter oder die Allgemeinheit eingewirkt wird.

Dem StGB liegt eine **Vereinigungstheorie** zugrunde, weil es sowohl Normen enthält, die auf dem Vergeltungsgedanken beruhen (vgl. § 46 Abs. 1 S. 1, wonach die Strafe nach der Schuld des Täters, also insbesondere nach dem durch dessen Tat verwirklichten Unrecht zu bemessen ist) als auch solche, die präventive Zwecke verfolgen (vgl. § 46 Abs. 1 S. 2, wonach die Auswirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu berücksichtigen sind). Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts folgt einer Vereinigungstheorie (vgl. BVerfG 45, 187, 253 ff.  BGHSt 20, 264, 266 f.)

In theoretischer Hinsicht ist eine Synthese der verschiedenen Straftheorien jedoch nicht unproblematisch, da die verschiedenen Strafzwecke einander in vielem widersprechen („**Antinomie der Strafzwecke**“). Der praktische Vorzug einer Vereinigungstheorie besteht aber darin, dass sich in ihr die Schwächen und Einseitigkeiten der verschiedenen Theorien zum Ausgleich bringen lassen. So können die relativen Straftheorien die Bestrafung als solche anhand sozialer Zwecke legitimieren, während die Vergeltungstheorie eine Grundlage für die Begrenzung des Strafmaßes anhand der Tatschwere liefern kann.

Beispiel:

Ein NS-Verbrecher hat während des Krieges schwerste Straftaten begangen. Absolute und generalpräventive Theorien würden hier eine hohe Strafe fordern. Hat sich der Täter aber nach dem Krieg in die neue Gesellschaftsordnung integriert und ist zu einer ordentlichen bürgerlichen Existenz zurückgekehrt, so wäre seine Bestrafung nach den Kriterien der Spezialprävention verfehlt, denn weder muss die Gesellschaft vor ihm geschützt werden, noch ist eine „Besserung“ seines Verhaltens erforderlich. Umgekehrt kann bei einem unverbesserlichen Kleinkriminellen, der häufig kleinere Diebstähle begeht, aus spezialpräventiver Sicht ein dauerhaftes Wegsperren geboten sein, um die Allgemeinheit vor ihm zu schützen. Dies wäre aber mit einer absoluten Straftheorie unvereinbar, nach der die Strafe am Unrecht der begangenen Taten auszurichten ist.

21

22

23

3. Kapitel **Die Straftat und ihre Erscheinungsformen**

- 24** Bei den im StGB und in den Vorschriften des Nebenstrafrechts enthaltenen Delikten handelt es sich um **Straftaten**, also um Normverstöße, für die der Gesetzgeber die besondere Sanktionsform der staatlichen Kriminalstrafe vorgesehen hat. Die Straftaten sind zu unterscheiden von den bloßen **Ordnungswidrigkeiten**. Ordnungswidrigkeiten sind verhältnismäßig leichte Rechtsverstöße von geringer Sozialschädlichkeit, auf die der Staat nicht mit Strafe, sondern lediglich mit Geldbußen reagiert, z. B. falsches Parken. Während Straftaten grundsätzlich von Staatsanwaltschaft und Gericht verfolgt werden, liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zunächst regelmäßig in der Hand der Exekutive, also der Verwaltungsbehörden.
- 25** Innerhalb der Straftaten unterscheidet das Gesetz zwischen **Verbrechen** und **Vergehen**, vgl. § 12 StGB. Verbrechen sind danach schwerere Straftaten, für die das Gesetz als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht (z. B. Totschlag, § 212 StGB oder Raub, § 249 StGB). Vergehen sind hingegen alle Straftaten, für die eine niedrigere Mindeststrafe vorgesehen ist (z. B. die einfache Körperverletzung, § 223 StGB oder der einfache Diebstahl, § 242 StGB). Die Unterscheidung wird z. B. bei der Strafbarkeit des Versuchs bedeutsam, weil der Versuch eines Verbrechens immer strafbar ist, derjenige eines Vergehens hingegen nur dann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet ist (vgl. § 23 Abs. 1 StGB).

I. Der strafrechtliche Handlungsbegriff

- 26** Die Strafe ist eine Reaktion auf Handlungen, die gegen Strafgesetze verstossen. Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer Straftat ist deshalb zunächst, dass überhaupt eine Handlung im strafrechtlichen Sinn vorliegt. Der strafrechtliche Handlungsbegriff ist sehr umstritten. Das hat seinen Grund vor allem darin, dass der Handlungsbegriff ein zentrales Element der strafrechtlichen Systembildung darstellt. So beruht etwa das von Welzel begründete „finalistische“ Strafrechtssystem wesentlich auf der finalen Handlungslehre.

Es werden im Wesentlichen vier Handlungsbegriffe vertreten. Nach der älteren **kausalen Handlungslehre** ist Handlung jede auf menschliches Wollen zurückführbare Veränderung in der Außenwelt. Die **finale Handlungslehre** versteht unter Handlung hingegen ein vom steuernden Willen beherrschtes, zielgerichtetes menschliches Verhalten. Die Vertreter einer **personalen Handlungslehre** sehen in der Handlung dagegen eine Persönlichkeitsäußerung, die sich einem Menschen als seelisch-geistiges Aktionszentrum zurechnen lässt. Die mittlerweile wohl h.M. folgt einem **sozialen Handlungsbegriff**. Danach ist Handlung im strafrechtlichen Sinn das vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten.

Die praktische Bedeutung dieses Theorienstreits ist gering. Bei der Frage nach der **Abgrenzung von Handlungen- zu Nichthandlungen** kommen in der Regel alle Theorien zu denselben Ergebnissen. Diese Abgrenzung ist vor allem anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

- Liegt menschliches Verhalten (Tun/Unterlassen) vor?
- Ist das Verhalten vom Willen beherrscht oder beherrschbar?

An einem menschlichen Verhalten fehlt es, wenn die Rechtsgutsverletzung auf Akten juristischer Personen (Hier ist dann aber gegebenenfalls auf das Handeln von deren menschlichen Vertretern abzustellen, § 14 StGB), oder auf Naturereignissen beruht. Die Beherrschbarkeit durch den Willen ist insbesondere bei bloßen Reflexbewegungen, Bewegungen im Schlaf und solchem Verhalten zu verneinen, das dem Handelnden durch die willensüberwindende Gewalt eines Dritten aufgezwungen wurde (**vis absoluta**), etwa wenn jemand von einem anderen durch eine Fensterscheibe geworfen wird.

Beispiel:

Ehemann M hat nachts einen Alptraum. Infolgedessen schlägt er wild mit dem Arm um sich. Dabei bricht er seiner neben ihm im Ehebett schlafenden Ehefrau F die Nase.

Hier liegt zwar menschliches Verhalten in Form von aktivem Tun vor. Doch sind körperliche Reaktionen während des Schlafs weder vom Willen beherrscht noch beherrschbar. Daher liegt hier keine Handlung im Sinne des Strafrechts vor und M kann nicht bestraft werden.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten kann auch in einem **Unterlassen** liegen, d.h. darin, dass eine gebotene Handlung nicht vorgenommen wird:

27

28

29

30

31

32

Beispiel:

M macht mit seiner Frau F einen Ausflug im Ruderboot auf dem Ammersee. F verliert das Gleichgewicht und fällt aus dem Boot. Da F nicht schwimmen kann, ertrinkt sie. M schaut dabei zu und unternimmt nichts, obwohl er F retten könnte.

Hier fehlt es zwar an einer Handlung im Sinne eines aktiven Tuns, da M ja gerade nicht handelt. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten liegt aber dennoch vor, wenn das Nichtstun gegen ein strafrechtliches Handlungsgebot verstößt. Im Beispiel ist dies der Fall, so dass M hier aus Unterlassungsdelikten (§§ 212 I, 13; 323 c StGB) bestraft werden kann.



Die Handlungsqualität des Täterverhaltens ist in den meisten Fällen unproblematisch gegeben. In der Klausur sollte die Frage, ob eine Handlung im strafrechtlichen Sinn vorliegt, nur aufgeworfen werden, wenn dies im konkreten Fall auch tatsächlich problematisch ist. An welcher Stelle im Deliktsaufbau das Vorliegen einer Handlung zu prüfen ist, ist umstritten. Teilweise wird eine Vorprüfung außerhalb des objektiven Tatbestandes vertreten, andere prüfen die Handlung innerhalb des objektiven Tatbestands. Beides ist zulässig und vertretbar.

II. Der Aufbau der Straftat

- 33 Eine Straftat liegt vor, wenn der Tatbestand eines Strafgesetzes in rechtswidriger und schuldhafter Weise verwirklicht wurde. Der Begriff der Straftat beinhaltet folglich drei Elemente:
- Tatbestandsmäßigkeit
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
- 34 Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Tatbestandsverwirklichung und die Rechtswidrigkeit seien keine selbständigen Wertungsstufen innerhalb der Straftat, sondern müssten zu einem „Gesamtunrechtstatbestand“ zusammengefasst werden. Man spricht dann von einem **zweistufigen** im Unterschied zum **dreistufigen Deliktsaufbau**. In der praktischen Fallbearbeitung macht dies aber